

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **109/110 (1937)**

Heft 8

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1896 führte er mit verbesserten Apparaten der britischen Postverwaltung eine drahtlose Fernübertragung über 8 Meilen vor und nahm sein erstes Patent. 1899, ein Jahrzehnt vor dem ersten Flugzeug, überquerte das erste Radiosignal den Pas de Calais. Seine sich überbietenden Erfolge liessen Marconi nicht ruhen. Die mit der Sendung langer Wellen verbundene Leistungsvergeudung ärgerte ihn; er wandte sich den kurzen Wellen zu. 1915 überbrückte er damit 3 Meilen. Nach dem Weltkrieg, 1924, gelang es, London mit Australien auf der Welle 92 m zu verbinden. Unter der geschickten Hand Marconis entstand eine grosse Gesellschaft zur Ausbeutung seiner Erfindungen. Doch über den Organisator behielt der Forscher die Oberhand. Auf seiner zum schwimmenden Laboratorium ausgebauten Yacht Elettra widmete er sich den immer heikleren Problemen der Ultra-Kurzwellen. Inmitten rastloser Tätigkeit überraschte ihn der Tod.

Wirtschafts- und Wasserbaupläne im oberen Donautal. In Bezug auf die Mitteilung dieses Titels auf S. 10 lfd. Bandes schreibt uns Baudirektor Feuchtinger (Ulm) u. a. was folgt: «Es ist nicht zutreffend, dass der Plan für die Obere Donau vom Beispiel der Tennessee-Valley-Authority in U.S.A. «inspiriert» worden sei. Der Leitgedanke des Aufsatzes im «Zentralblatt der Bauverwaltung» vom 12. Mai d. J. ist der, dass sich dem Verfasser, Dr. Ing. M. E. Feuchtinger (Berlin), der auf einer Studienreise in U.S.A. die Tennessee-Unternehmung kennengelernt hat, und dem gleichzeitig die Bestrebungen für die Obere Donau bekannt sind, ein Vergleich zwischen beiden aufdrängte. Der Vergleich beruht darauf, dass man in beiden Fällen eine Aufsiedelung mittels grosszügiger wasserwirtschaftlicher Massnahmen erreichen will. Diese Pläne sind für die Obere Donau schon viele Jahre alt und älter als die Tennessee-Unternehmung in U.S.A. Sie sind daher gänzlich unabhängig von den Vorgängen der Tennessee-Unternehmung in U.S.A. entstanden. Ueber die Pläne an der Oberen Donau sind im Laufe der Jahre zahlreiche Veröffentlichungen erschienen. Darüber hinaus hatte der hier in Rede stehende Aufsatz den besonderen Zweck, auf die interessante Erscheinung hinzuweisen, dass das, was an der Oberen Donau bereits seit vielen Jahren beabsichtigt ist, im Grundgedanken bei dem Tennessee-Unternehmen in U.S.A. sich in Ausführung befindet. Träger dieser Pläne zum Ausbau der Oberen Donau zu einer Grossschiffahrtsstrasse unter Nutzung der Wasserkräfte und Aufsiedelung ist der «Verband Obere Donau», der die Interessenten an der Oberen Donau zwischen Ulm und Regensburg einschliesslich der Städte Augsburg und München umfasst und dessen Vorsitzender der Oberbürgermeister von Ulm ist. Die Schiffsfahrtspläne des Verbandes Obere Donau finden schon lange Interesse in der Schweiz im Hinblick auf den Plan der Verbindung zwischen Donau und Bodensee (Hochrhein). Der Verband Obere Donau steht im Besonderen in freundschaftlichen Beziehungen zum Rheinschiffahrtsverband Konstanz und zum Nordostschweizerischen Schiffahrtsverband St. Gallen».

Graphit-Strahlungsöfen. In der Metallurgie sind elektrische Öfen, in denen die Wärme dem Schmelzgut zugestrahlt wird, nämlich Öfen mit indirekter Lichtbogenheizung zum Erschmelzen von Eisen- und andern Metallen im Gebrauch. In Frankreich wird neuerdings, namentlich durch die Société Fenwick, eine zweite Art von Strahlungsöfen für Schmelz- und Reduktionsprozesse herausgebracht, die H. George im «Bulletin SFE» vom August 1937 beschreibt. An Stelle des Lichtbogens tritt hier eine in der Axe des Schaukelofens geführte Stange aus Graphit, die, vom elektrischen Strom durchflossen, die empfangene Energie auf das Schmelzgut abstrahlt, ohne mit ihm in Berührung zu kommen. Die benutzten Graphitstäbe halten gegen 3000° C aus; wegen der durch Temperaturspannungen hervorgerufenen Bruchgefahr dürfen sie bei voller Ausführung allerdings nicht dicker als 70 mm sein. Als mittlere Stromdichte wird 500 A/cm² angegeben; die von der Flächeneinheit abgestrahlte Leistung soll in manchen Öfen 120 W/cm² übersteigen. In einem Versuchsofen für 100 kg und 100 kW wurde, bei 35 mm Durchmesser des Graphitstabes, ein Graphitverbrauch von nur 1,65 g/kWh festgestellt. Nach Passieren des Graphitwiderstandes wird der Wechselstrom durch ein kupfernes Futter zurückgeleitet, mit dem der Ofen im Innern seiner stählernen Hülle ausgeschlagen ist. In dieser sind dank dieser Massnahme das magnetische Wechselfeld und damit parasitäre Foucault-Ströme beseitigt, infolgedessen Wirkungsgrad und Leistungsfaktor erhöht. Das Erschmelzen von 1 kg Stahl erheischt in Öfen von 500 kg Fassungsvermögen einen Energieverbrauch von 0,68 kWh; Öfen, die 15 000 A aufnehmen, arbeiten mit $\cos \varphi = 0,94$. Gegenwärtig sind in Frankreich schon über 30 solcher Öfen in der Giesserei und Metallurgie in Betrieb, deren Fassungsvermögen zwischen 100 kg und 2 t variiert. Sie benutzen alle Einphasenstrom; grössere, mit Drehstrom betriebene Einheiten werden zur Zeit entwickelt.

WETTBEWERBE

Schwimmbad Schlieren (Zürich). Für eine Schwimmbad-anlage im «Rohr» hat der Gemeinderat unter fünf eingeladenen Architekten einen Wettbewerb veranstaltet. Das Preisgericht, dem die Architekten K. Hippenmeier (Chef des Bauabteilungs-bureau Zürich), H. Oetiker (Zürich), Walter Meyer (Schlieren) und als Ersatzmann Dipl. Ing. W. Glaser (Schlieren) angehörten, tagte am 13. August zur Prüfung und Bewertung der vier rechtzeitig eingegangenen Projekte. Auf Grund der sehr eingehenden Prüfung der vorliegenden Arbeiten und eines Augenscheins an Ort und Stelle kam das Preisgericht zur Aufstellung folgender Rangordnung:

1. Preis (750 Fr.): Emmy Lanzrein-Meyer, Dipl. Arch., Thun.
2. Preis (500 Fr.): Alfred Mürset, Architekt, Zürich-Höngg.
3. Preis (350 Fr.): Karl Müller, Architekt, Zürich-Höngg.

Die Ausstellung der beurteilten Entwürfe im Schulhaus an der Grabenstrasse ist offen von Dienstag den 17. August bis Donnerstag den 26. August 1937, je 8 bis 12 und 14 bis 19 Uhr.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

Dipl. Ing. CARL JEGHER, Dipl. Ing. WERNER JEGHER

Zuschriften: An die Redaktion der «SBZ», Zürich, Dianastr. 5, Tel. 34 507

MITTEILUNGEN DER VEREINE

S. I. A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein
Protokoll der Delegierten-Versammlung, 7. Juni 1937

10.15 Uhr in der Salle Paroissiale Montriond, Lausanne.

Traktanden:

1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 21. März 1936.
2. Bericht des Präsidenten.
3. Genehmigung der Revision der Statuten des Zentralvereins.
4. Genehmigung der Revision der Statuten der Sektion Waldstätte.
5. Genehmigung der Revision der Formulare: No. 126: Bedingungen und Messvorschriften für Schreinerarbeiten; No. 129: für Plattenarbeiten.
6. Genehmigung des neuen Formulars No. 141: Bedingungen und Messvorschriften für die Ausführung von Gartenanlagen.
7. Genehmigung des neuen Formulars No. 113: Richtlinien betreffend den Betrieb und Unterhalt von Talsperren.
8. Stand der Frage des gesetzlichen Titelschutzes für Ingenieure und Architekten.
9. Fragen der Arbeitsbeschaffung.
10. Fragen der Landesplanung.
11. Durchführung der Jahrhundertfeier des Zentralvereins.
12. Vorschlag des C-C betreffend einer Interpretation der Standordnung.
13. Umfrage und Verschiedenes.

Vorsitz: P. Vischer Präsident. Protokoll: P. E. Soutter, Sekretär.

Präsident Vischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Delegierten.

Als Stimmzähler werden die Architekten D. Burgener und Ch. Brugger bestimmt. Die Verlesung der Präsenzliste bestätigt die Anwesenheit folgender Delegierter und Central-Comité-Mitglieder:

Central-Comité: Präsident P. Vischer, R. Eichenberger, H. Naef, D. A. Sutter und Sekretär P. Soutter.
Von 18 Sektionen sind 76 Delegierte anwesend, nämlich:
Aargau: W. Flück, Dr. A. Rösli.
Basel: W. Rebsamen, A. Aegerter, F. Bräuning, R. Christ, W. Faucherre, Dr. E. Jaquet, B. Jobin, A. Rosenthaler.
Bern: O. Gfeller, E. Binkert, H. Härry, W. Keller, J. Ott, H. Rüfenacht, K. Schneider, J. Wipf, W. Wittwer, A. Wytenbach.
Chaux-de-Fonds: R. Schweizer, R. Souviron.
Fribourg: L. Hertling, H. Gicot.
Genève: J. Calame, E. Choisy, F. Gampert, P. Reverdin.
Graubünden: P. J. Bener, Hans Wild.
Neuchâtel: R. Guye, H. Thalman.
St. Gallen: J. Tobler, E. A. Steiger.
Schaffhausen: E. Maier, W. Müller.
Solothurn: W. Luder, P. Hüslar.
Thurgau: R. Brodtbeck.
Ticino: R. Gianella, E. Cavadini.
Valais: M. Burgener.
Vaudoise: L. Brazzola, Ch. Brugger, H. Dufour, E. Jaccard, P. Meystre, W. Ruttimann, R. A. Schmidt, E. Virieux, R. VonderMühl.
Waldstätte: A. Rölli, A. Ramseyer, R. Ruckli, W. Schmidli.
Winterthur: H. Ninck, F. M. Oswald.
Zürich: B. Graemiger, S. Bertschmann, H. Châtelain, Prof. E. Diserens, Prof. R. Dubs, A. Dudler, K. Fiedler, Dr. H. Fietz, F. Fritsche, A. Hässig, R. Henzi, C. Jegher, H. Peter, H. Puppikofer, P. Sturzenegger, H. Weideli, R. Winkler, W. Ziegler, H. Zollikofer.
Gäste: G. Leuenberger als Referent zum Traktandum Arbeitsbeschaffung, Dir. A. Zwygart als Referent zu Traktandum 7, Talsperrennormen.

1. Das Protokoll der Delegiertenversammlung vom 21. März 1936 in Zürich ist in der «Schweizer. Bauzeitung» Bd. 108, Seite 11, 23, 33, und im «Bulletin technique» 62me année, pages 165, 176 veröffentlicht worden. Es sind keine Bemerkungen dazu eingegangen und dasselbe wird stillschweigend genehmigt.

2. Bericht des Präsidenten.

Seit der letzten Delegierten-Versammlung vom 21. März 1936 ist durch schriftliche Abstimmung die Wahl der Schweize-

rischen Ständekommission vollzogen worden. Am 21. November 1936 hat eine erweiterte Präsidentenkonferenz zur Besprechung der Statutenrevision und der Frage der Arbeitsbeschaffung stattgefunden. Im März dieses Jahres sind die Rechnung 1936 und das Budget 1937 auf schriftlichem Wege von den Delegierten genehmigt worden. Das Central-Comité hat in sieben Sitzungen und in verschiedenen Konferenzen seiner Delegationen die laufenden Geschäfte behandelt. Insbesondere hat sich Ing. Soutter für die Lösung des Arbeitsbeschaffungsproblems im In- und Ausland eingesetzt.

Normen und Normalien. Verschiedene Normalien sind von der Normalien-Kommission revidiert worden und werden in der heutigen Delegierten-Versammlung besprochen. Weitere Normen hat die Normalien-Kommission gegenwärtig in Beratung. Es war nicht möglich, einen Entwurf für den Vertrag zwischen Auftraggeber und Konstruktionsingenieur vorzulegen, da einige grundsätzlich verschiedene Auffassungen zwischen der Normalien-Kommission und der Kommission der Ingenieure bestehen. Das Central-Comité wird sich vorerst mit dieser Angelegenheit näher befassen.

Die Fachgruppe für Stahl- und Eisenbetonbau hat ihren verdienten Präsidenten, Professor Dr. L. Karner, durch den Tod verloren. Als Nachfolger wurde Ing. A. Staub gewählt. Prof. Dr. Karner ist es zu verdanken, dass die Fachgruppe in der letzten Zeit wieder sehr aktiv war.

Die Bürgerhauskommission wird das Werk bis zur Zentenarfeier zum Abschluss bringen. Band St. Gallen II ist bereits gedruckt und Band Unterwalden ist druckfertig. Der Präsident der Bürgerhauskommission, Arch. M. Schucan, hat durch persönliche Initiative weitere Mittel für die Finanzierung gesammelt, um die Vereinsrechnung nicht in unvorhergesehener Weise zu belasten.

Die Wettbewerbskommission musste in verschiedenen Fällen bei Verstössen gegen unsere Grundsätze einschreiten. Bedauerlicherweise haben unsere Mitglieder nicht immer die richtige Auffassung vertreten. Auf eine Vorstellung des Präsidenten des Eidg. Schulrates hin hat das C-C den Standpunkt vertreten, dass die Hochschulprofessoren von den Konkurrenzen nicht ausgeschlossen werden sollten, da es wünschenswert erscheint, dass sie die Verbindung mit der Praxis aufrecht erhalten.

Kurse und Kongresse. Der Schweiz. Holzkongress im Oktober 1936 in Bern, an dem sich zahlreiche S. I. A.-Mitglieder beteiligt haben, hat unter der Leitung von Regierungsrat Bösiger einen vollen Erfolg gezeitigt. Besonderer Dank gebührt Arch. Rybi, der sich namentlich an der damit verbundenen Ausstellung aktiv beteiligt hat.

Der an der E. T. H. unter Leitung von Prof. Meyer-Peter veranstaltete Einführungskurs für die Behandlung der wichtigsten Fragen der Gewässerunreinigung und Abwasserreinigung, an dem sich der S. I. A. beteiligt hat, hatte ebenfalls einen vollen Erfolg. Das finanzielle Ergebnis hat sogar erlaubt, den Kursteilnehmern einen gedruckten Kursbericht zur Verfügung zu stellen. Der S. I. A. beabsichtigt, im Spätherbst einen Kurs über Akustik durchzuführen; es sind dafür bereits geeignete Referenten in Aussicht genommen worden.

Landesausstellung. Das C-C hat Schritte unternommen, damit sich der S. I. A. an der Landesausstellung in Verbindung mit anderen technischen Verbänden beteiligen kann, da das C-C der Ansicht ist, dass die Tätigkeit des S. I. A. bei dieser Gelegenheit öffentlich zum Ausdruck gebracht werden sollte. Das Central-Comité ist ferner bei der Ausstellungsleitung vorstellig geworden wegen der ungenügenden Inanspruchnahme der Ingenieure, da das Ausstellungsprogramm die Befürchtung erweckt, dass die Bedeutung der Ingenieurkunst nicht in genügend prägnanter Weise zum Ausdruck kommen wird. Das C-C hat sich an der gleichen Stelle dafür eingesetzt, dass die welschen Kollegen in der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft der Architekten genügend berücksichtigt werden.

Ingenieur- und Architektenhaus. Die betreffende Kommission, bestehend aus H. von Gugelberg, K. Knell und Sekretär Soutter, hat dem C-C verschiedene Vorschläge unterbreitet und das C-C ist der Auffassung, dass dieses Problem unbedingt gelöst werden kann und muss. Das C-C wird der D. V. zu gegebener Zeit konkrete Vorschläge unterbreiten.

Zentenarfeier der Sektion Bern. Unsere Berner Kollegen haben am 14. November 1936 ihre Jahrhundertfeier abgehalten. Die grosse Beteiligung der verschiedenen Sektionen zeigte die Verbundenheit unserer Kollegen in der ganzen Schweiz. Das C-C ist auch überzeugt, dass es den Berner Kollegen gelingen wird, die Jahrhundertfeier des Gesamtvereins in würdiger Form und kameradschaftlicher Weise durchzuführen.

3. Genehmigung der Revision der Statuten des S. I. A.

Präsident Vischer: Die Statutenrevision ist seinerzeit beschlossen worden, um die Ständordnung darin verankern zu können. Bei dieser Gelegenheit sind verschiedene Wünsche und Anregungen der Sektionen berücksichtigt worden, die dem C-C während der letzten Jahre unterbreitet worden waren und bis zu einer durchgehenden Revision zurückgestellt wurden. Die vorliegende Fassung der Statuten ist bereits in den Sektionen und anschliessend in einer Präsidentenkonferenz durchberaten worden. Das C-C hat die Revision in verschiedenen Lesungen eingehend behandelt. Es wird zur artikelweisen Beratung übergegangen.

Die Einleitung wird genehmigt wie folgt:

«Der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein (S. I. A.) ist ein Verein im Sinne von Art. 60–79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches und gibt sich durch Beschluß der Generalversammlung vom . . . folgende Statuten:»

I. ZWECK DES VEREINS.

Art. 1 wird in folgender Fassung genehmigt:
«Der Verein pflegt die Beziehungen zwischen den Fachgenossen und fördert Technik und Baukunst in wissenschaftlicher, künstlerischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Er tritt für die Geltung des Ingenieur- und Architektenstandes in der Öffentlichkeit ein und nimmt die Berufsinteressen seiner Mitglieder wahr.»

Art. 2 wird wie folgt genehmigt:
«Zur Erreichung des Vereinszweckes dienen insbesondere folgende Mittel:

- Behandlung von Fragen, die entweder für die Mitglieder von allgemeinem Interesse sind oder die sich auf besondere technische Gebiete, auf die Ausbildung, die soziale und wirtschaftliche Stellungnahme der Fachgenossen, die ihnen dienenden Wohlfahrtseinrichtungen oder die Gesetzgebung beziehen;
- Vermittlung des Ideenaustausches zwischen Sektionen und Mitgliedergruppen des Vereins;
- Veranstaltung von Versammlungen der Mitglieder und einzelner Gruppen derselben;
- Anhandnahme und Veröffentlichung von Arbeiten aus allen Gebieten der Technik und der Baukunst;
- Aufstellung und Verbreitung von Normen für alle Gebiete des Bau- und Maschinenwesens;
- Beteiligung an der Herausgabe von Fachzeitschriften;
- Ausschreibung von Preisaufgaben;
- Teilnahme an Ausstellungen und Kongressen, Veranstaltung von Studienreisen und Kursen;
- Beratung und Ueberwachung bei Wettbewerben und Vermittlung bei Streitigkeiten in technischen Angelegenheiten;
- Pflege der Beziehungen zu verwandten Vereinigungen des In- und Auslandes und Unterstützung ihrer Bestrebungen.

II. SITZ DES VEREINS.

Art. 3. «Das Central-Comité kann, wenn dies notwendig erscheint, einen Vereinssitz bezeichnen und den Verein in das Handelsregister eintragen lassen.»

III. MITGLIEDSCHAFT.

Art. 1.

Ing. Calame schlägt eine redaktionelle Aenderung der französischen Fassung vor. Er behält sich vor, nach Rücksprache mit den welschen Sektionen einige weitere redaktionelle Aenderungen der französischen Uebersetzung dem Sekretariat mitzuteilen, die aber den massgebenden deutschen Text nicht berühren.

Ing. Aegerter beantragt, den Nebensatz «in besonderen Fällen auch Fachleute anderer verwandter Berufe» durch Komma einzukleiden, damit sich «abgeschlossene Hochschulbildung» auf Haupt- und Nebensatz bezieht.

Ing. Gfeller fragt sich, ob das Wort «Persönlichkeit» nicht richtigerweise durch «Person» ersetzt werden sollte.

Ing. Jegher ist der Auffassung, dass der Ausdruck «Persönlichkeit» mit dem Begriff der Ehrenmitgliedschaft besser übereinstimmt. Art. 4 wird in folgender Fassung mit grossem Mehr genehmigt:

«Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

a) Als ordentliche Mitglieder können dem Verein angehören: Architekten, Bau-, Maschinen-, Elektro-, Kultur-, Vermessungs-, Forst-Ingenieure und Ingenieur-Chemiker, in besonderen Fällen auch Fachleute anderer verwandter Berufe, mit abgeschlossener Hochschulbildung. Ausnahmsweise können Fachleute ohne abgeschlossene Hochschulbildung oder mit anderem Werdegang aufgenommen werden, wenn ihre beruflichen Leistungen und ihre allgemeine Bildung auf angemessener Höhe stehen.

b) Zu korrespondierenden Mitgliedern können ausländische Fachleute ernannt werden, die sich auf technischem oder baukünstlerischem Gebiete besondere Verdienste erworben haben, oder solche, die in ausländischen Fachorganisationen eine führende Stellung einnehmen.

c) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich auf technischem oder baukünstlerischem Gebiete oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben.»

Art. 5 wird genehmigt wie folgt:

«Wer als Mitglied in den Verein eintreten will, muss sich gleichzeitig um den Eintritt in eine Sektion bewerben, sofern sein Wohnsitz die Teilnahme an den Sitzungen einer solchen ermöglicht. Er hat sich durch zwei Mitglieder dieser Sektion bei ihrem Präsidenten anmelden und empfehlen zu lassen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sektion durch das Central-Comité.

Fachgenossen, denen der Anschluss an eine Sektion nicht möglich ist, können dem Verein als Einzelmitglieder angehören. Sie haben sich zu diesem Zwecke beim Central-Comité, welches über ihre Aufnahme entscheidet, durch zwei Mitglieder anmelden und empfehlen zu lassen.

Die Organe des S. I. A. sind nicht verpflichtet, im Falle der Abweisung eines Gesuches dem Bewerber die Gründe anzugeben.»

Art. 6.

Ing. Jegher macht darauf aufmerksam, dass im letzten Satz wohl die Annahme von Provisionen, nicht aber das Anbieten solcher verboten wird. Es wäre vielleicht angebracht, wenn das C-C sich dieser Frage annehmen würde. Der Sprechende ist sich darüber klar, dass grosse Schwierigkeiten einer solchen Regelung entgegenwirken, da insbesondere kommerzielle Usancen berücksichtigt werden müssen. Der erste Satz des zweiten Absatzes: «Die Mitglieder haben auch die beruflichen Rechte und die Würde ihrer Kollegen und Untergebenen zu achten», müsste übrigens jedem Mitglied das Anbieten von Provisionen verbieten.

Präsident Vischer macht auf die Verhältnisse z. B. bei den Maschinenfabriken aufmerksam, wo der S. I. A. wohl auf seine Mitglieder, nicht aber auf die Leitung der Fabriken einen Einfluss ausüben kann.

Ing. Gfeller würde für den letzten Absatz folgende Fassung vorschlagen: «Die Mitglieder des Vereins nehmen keine Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen von Dritten an.» — Ferner wäre es wünschenswert, in einem besonderen Abschnitt die Frage der Verbindlichkeit der Normen genauer abzuklären und eine Uebereinstimmung mit Art. 7, wo von Grundsätzen des Vereins die Rede ist, anzustreben.

Ing. Jegher macht darauf aufmerksam, daß die vorgeschlagene Fassung des letzten Absatzes absichtlich so gewählt wurde, um die Stellung des Ingenieurs oder Architekten als Bauleiter oder Treuhänder des Auftraggebers zu kennzeichnen.

Ing. Gramiger macht den Vorschlag, in Absatz 1 den Zusatz anzufügen: . . . Pflichttreue zu beobachten, sich an die Grundsätze des Vereins zu halten und diejenigen Normen . . .

Ing. Schneider spricht sich im gleichen Sinne aus.

Ing. Jegher und Ing. Gfeller schließen sich diesem Antrag an, der dann einstimmig genehmigt wird.

Art. 6 wird hierauf in folgender Fassung genehmigt:
«Die Mitglieder des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins wollen ihren Stand sowohl in beruflicher wie in ethischer Beziehung auf hoher Stufe halten und seine Ehre und sein Ansehen fördern. Sie verpflichten sich besonders, in der Ausübung des Berufes Ge-

wissenschaftlichkeit und Pflichttreue zu beobachten, sich an die Grundsätze des Vereins zu halten und diejenigen Normen zu befolgen, die der Verein als verbindlich erklärt hat.

Die Mitglieder haben auch die beruflichen Rechte und die Würde ihrer Kollegen und Untergebenen zu achten. Bei der Abgabe von Gutachten und Fachurteilen sollen sie streng sachlich und ihrer Ueberzeugung gemäss verfahren, selbst da, wo ihr Vorteil darunter leiden sollte. Sie verpflichten sich, die Interessen ihrer Auftraggeber oder Dienstherren nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und das Geschäftsgeheimnis streng zu wahren.

Ausser der Honorierung durch den Auftraggeber oder Dienstherren nehmen die Mitglieder des Vereins keinerlei Provisionen oder sonstige Vergünstigungen von Dritten an.

Art. 7 wird genehmigt wie folgt:

«Wenn ein Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die mit dem Zweck und den Grundsätzen des Vereins im Widerspruch stehen, oder sich auf andere Weise unwürdig verhält, haben das Central-Comité oder die Sektionen, aber auch jedes einzelne Mitglied dafür besorgt zu sein, dass die Angelegenheit der zuständigen Ständekommission überwiesen wird.

Art. 8 wird in folgender Fassung genehmigt:

«Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch das Central-Comité gemäss den Bestimmungen der Ständesordnung.

Das Central-Comité kann ferner den Ausschluss anordnen, wenn es sich herausstellt, dass ein Mitglied den Anforderungen des Art. 4, Lit. a, die Voraussetzung für seine Aufnahme gewesen sind, doch nicht entspricht. Dem so Ausgeschlossenem steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Art. 9 wird genehmigt wie folgt:

«Mitglieder, die während zwei Jahren trotz Mahnung keine Beiträge mehr geleistet haben, können als vom Verein zurückgetreten betrachtet werden.»

Art. 10 wird wie folgt gutgeheissen:

«Der Austritt kann nur auf Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Der Beitrag ist für das laufende Vereinsjahr voll zu leisten.

Der Austritt ist nicht zulässig, solange das Mitglied an einem Verfahren einer Ständekommission irgendwie beteiligt ist.»

Art. 11.

Ing. Gfeller: Die Sektion Bern stellt den Antrag, die Führung des S. I. A.-Zeichens für sämtliche Mitglieder als obligatorisch zu erklären.

Präsident Vischer macht darauf aufmerksam, dass der Charakter des Vereins dies kaum ermöglicht, da im S. I. A. nicht nur Arbeitgeber vertreten sind, wie z. B. im B. S. A., sondern auch Beamte, Angestellte usw., denen diese obligatorische Führung nicht immer zugemutet werden kann.

Ing. Jegher möchte das Obligatorium der Befügung des S. I. A.-Zeichens für die Mitglieder, die das Zeichen eines anderen Verbandes führen, streichen, da es unter Umständen dem C-C unmöglich sein wird, diese Bestimmung durchzuführen.

Ing. Calame unterstützt diese Auffassung, diese Bestimmung ist auch sachlich kaum begründet.

Der Antrag der Sektion Bern wird mit 34 Nein gegen 19 Ja verworfen.

Der Antrag Jegher/Calame auf Streichung des zweiten Satzes wird mit 45 Ja gegen 5 Nein angenommen.

Art. 11 wird wie folgt genehmigt:

«Die Zugehörigkeit zum Verein wird kenntlich gemacht durch das dem Namen beigefügte abgekürzte Vereinszeichen S. I. A.»

IV. SEKTIONEN.

Art. 12 wird wie folgt genehmigt:

«Der Verein teilt sich in örtlich getrennte Sektionen, die im Rahmen der vorliegenden Statuten selbstständig organisiert werden und sich als Sektionen des S. I. A. bezeichnen.»

Art. 13 wird wie folgt genehmigt:

«Die Statuten der Sektionen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten des Gesamtvereins widersprechen. Sie sind der Genehmigung der Delegiertenversammlung unterstellt.»

Art. 14 erhält folgende Fassung:

«Wenn eine Sektion gebildet werden soll, so ist hievon dem Central-Comité unter Einsendung des Statutenentwurfs Kenntnis zu geben. Das Central-Comité wird dann der nächsten Delegiertenversammlung darüber Bericht und Antrag vorlegen.»

Art. 15 wird genehmigt wie folgt:

«Durch die Delegiertenversammlung kann ausnahmsweise einzelnen Sektionen das Recht bewilligt werden, sich mit technischen Vereinen ähnlicher Richtung zu verbinden unter der Bedingung, dass alle neu aufzunehmenden Mitglieder eines solchen Vereins, die zur Aufnahme in den Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein geeignet sind, diesem beitreten. Diejenigen Sektionen, die bereits mit andern technischen Vereinen verbunden sind, können diese Verbindung aufrechterhalten, wenn sie in Zukunft der gleichen Bedingung Genüge leisten.»

Art. 16 wird in folgender Fassung genehmigt:

«Die aus früherer Zeit noch vorhandenen freien, d. h. dem Gesamtverein nicht angehörenden Mitglieder einzelner Sektionen, können diesen auch weiterhin angehören, haben jedoch keine Mitgliederrechte beim Gesamtverein. Neue freie Mitglieder dürfen von den Sektionen nicht angenommen werden.»

Art. 17 wird genehmigt wie folgt:

«Mitglieder, die aus einer Sektion austreten, der sie nach Art. 5 weiter angehören könnten, scheiden damit auch aus dem Gesamtverein aus, sofern sie nicht noch einer andern Sektion angehören oder in eine solche übertreten, ebenso bedingt der Austritt aus dem Gesamtverein auch den Austritt aus der Sektion.»

Art. 18 erhält folgende Fassung:

«Die Sektionen halten das Central-Comité über alle das Interesse des Gesamtvereins berührenden Vorkommnisse und über Veränderungen im Bestand und in den Adressen der Mitglieder auf dem Laufenden.»

Ing. Gfeller stellt die Frage, ob den Sektionen eine Benennung wie z. B. in Zürich Z. I. A. gestattet werden soll oder nicht.

Präsident Vischer macht darauf aufmerksam, dass diese Benennung auf einer alten Tradition beruht, wie z. B. der Basler Ingenieur- und Architekten-Verein, die Société Vaudoise des ingénieurs et architectes etc. und es scheint nicht angebracht, zwangsweise eine Änderung vorzunehmen.

V. ORGANISATION.

Art. 19 wird in folgender Fassung genehmigt:

«Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung.
- B. Delegiertenversammlung.
- C. Central-Comité.
- D. Ständekommissionen.
- E. Sekretariat.»

A. Generalversammlung.

Art. 20 wird mit folgender Fassung gutgeheissen:

«Alle zwei Jahre findet in der Regel eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserdem muss eine solche einberufen werden, wenn mindestens drei Sektionen oder hundert Mitglieder es verlangen. Das

Central-Comité kann auch von sich aus eine Generalversammlung einberufen, sobald es dies für notwendig hält.»

Art. 21 wird genehmigt wie folgt:

«Die ordentliche Generalversammlung nimmt die Berichte des Präsidenten über die Tätigkeit des Vereins in den zwei abgelaufenen Vereinsjahren entgegen.»

Art. 22 erhält folgende Fassung:

«Die Generalversammlung beschliesst über die Anträge der Delegiertenversammlung, insbesondere über:

- a) Genehmigung von Vereinsnormen, die für die Vereinsmitglieder verbindlich sein sollen;
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- c) Ort und Zeit der nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- d) Revision der Statuten;
- e) Auflösung des Vereins.»

Art. 23 wird wie folgt genehmigt:

«Die Ernennung von Ehrenmitgliedern geschieht auf Vorschlag der Delegiertenversammlung. Die bezügliche Anträge sind dem Central-Comité behufs Begutachtung mindestens vierzehn Tage vor der Delegiertenversammlung, die sie weiter behandeln soll, zur Kenntnis zu bringen.»

Art. 24 wird genehmigt wie folgt:

«Ueber Anträge jeder Art, die vorher der Delegiertenversammlung nicht unterbreitet worden sind, darf nur eine Diskussion stattfinden, aber keine Entscheidung getroffen werden.»

Art. 25 erhält folgende Fassung:

«Anlässlich der Generalversammlung werden in gemeinschaftlicher Sitzung, oder nach Fachrichtungen getrennt, Berichte und Vorträge entgegengenommen, oder Diskussionen abgehalten und technische Anlagen besichtigt.»

Art. 26 erhält folgende Fassung:

«Ein besonderes bestelltes Lokal-Comité sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung. Dasselbe wird durch die Sektion, in deren Bereich die Versammlung stattfindet, gewählt.»

Art. 27 erhält folgende Fassung:

«Im Einverständnis mit dem Central-Comité erlässt das Lokal-Comité die Einladungen zur Generalversammlung an die Mitglieder, sowie an allfällige örtliche Ehrengäste und bestimmt den Versammlungsplan.»

Art. 28 erhält folgende Fassung:

«Ehrenmitglieder und Ehrengäste des Gesamtvereins werden vom Central-Comité eingeladen. Die Kosten der Teilnehmerkarten für die vom Central-Comité eingeladenen Gäste trägt die Zentralkasse.»

Art. 29 erhält folgende Fassung:

«Die Verhandlungen des geschäftlichen Teils der Generalversammlung werden vom Präsidenten des Vereins geleitet, die übrigen Veranstaltungen vom Präsidenten des Lokal-Comité.»

B. Delegiertenversammlung.

Art. 30.

Präsident Vischer erwähnt, dass Art. 30 nunmehr den seinerzeit angenommenen Antrag des Herrn Arch. Hertling auf eine Mindestvertretung der kleinen Sektionen durch zwei Delegierte berücksichtigt. Arch. Hertling dankt der Delegiertenversammlung für die Berücksichtigung seines Antrages.

Art. 30 wird genehmigt wie folgt:

«Die Delegiertenversammlung besteht aus Abgeordneten der Sektionen und der Einzelmitglieder. Jede Sektion kann sich durch mindestens zwei Delegierte vertreten lassen. Auf je 30 Mitglieder kann ein Delegierter bezeichnet werden. Restteile über 15 Mitglieder eines Wahlkörpers berechtigen zu einem weiteren Delegierten. Die Einzelmitglieder können sich zur gemeinsamen Wahl von Delegierten vereinigen, sie teilen das Ergebnis dem Central-Comité durch ein Schreiben mit, das die Namen und Unterschriften der Wähler enthalten soll.

Die Namen der Delegierten sind vor der Delegiertenversammlung dem Sekretariat schriftlich mitzuteilen. Für die Bestimmung der Zahl der Delegierten ist der jeweilige Mitgliederbestand massgebend.»

Art. 31 erhält folgende Fassung:

«Die Delegiertenversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht in die Befugnis anderer Vereinsorgane fallen, insbesondere gehören in ihren Geschäftskreis:

- a) Beschlussfassung über die innere Organisation und wichtige Unternehmungen des Vereins;
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Central-Comité, zweier Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner;
- c) Wahl des Obmannes und der Mitglieder der schweizerischen Ständekommission;
- d) Entgegennahme der Rechnungen und Geschäftsberichte, Festsetzung des Voranschlags und der Vereinsbeiträge;
- e) Genehmigung von Vereinsnormen und Antragstellung an die Generalversammlung betreffend solche Normen, die für die Mitglieder verbindlich sein sollen;
- f) Aufnahme von neuen Sektionen und Genehmigung ihrer Statuten;
- g) Wahl von korrespondierenden Mitgliedern;
- h) Vorbereitung aller der Generalversammlung zu stellenden Anträge;
- i) Anordnungen betreffend die Vereinszeitschriften.»

Art. 32 wird in folgender Fassung genehmigt:

«Die Entscheidung der Delegierten über Vorlagen des Central-Comité kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege erfolgen.»

Art. 33.

Ing. Gfeller stellt den Antrag, die Wahlen geheim vorzunehmen. Präsident Vischer macht darauf aufmerksam, dass das Central-Comité zu Beginn der Abstimmung immer angefragt hat, ob die Wahlen geheim gehalten werden sollen, die D. V. hat aber stets eine offene Abstimmung gewünscht. Aus diesem Grunde hat das C-C die Wahlen offen vorgesehen.

Ing. Schneider unterstützt den Antrag der Sektion Bern, unter Umständen könnte die jetzige Fassung beibehalten werden unter Anbringung des Zusatzes «insofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst.»

Ing. Luder schlägt folgende Fassung vor: «Abstimmungen werden offen und Wahlen geheim vorgenommen, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst.»

Ing. Grämiger unterstützt diesen Antrag, der mit grosser Mehrheit genehmigt wird.

Art. 33 wird in folgender Fassung genehmigt:

«Abstimmungen werden offen, Wahlen geheim vorgenommen, wenn die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen, bei Wahlen das absolute Mehr in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen. Für die Berechnung des absoluten Mehrs kommt nur die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen in Betracht.»

Art. 34 wird wie folgt genehmigt:

«Das Datum der Delegiertenversammlung wird den Sektionen sechs Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge der Sektionen sind spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Central-Comité einzureichen. Die Traktandenliste mit allfälligen Anträgen der Sektionen ist diesen drei Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen. In dringenden Fällen können diese Fristen vom Central-Comité gekürzt werden.» (Schluss folgt.)

JEDES S. I. A.-MITGLIED WIRBT IM JUBILÄUMSJAHR EIN NEUES MITGLIED!